



# AMTSBLATT DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 3	Greifswald, den 31. März 1988	1988
-------	-------------------------------	------

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	33	<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	36
Nr. 1) Richtlinien für Arbeiten an denkmalswerten Orgeln	33	<b>C. Personalmeldungen</b>	36
Nr. 2) Richtlinie über Orgelpflegearbeiten und über die Abgabe von Orgelpfeifen	35	<b>D. Freie Stellen</b>	36
		<b>E. Weitere Hinweise</b>	36
		<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	36

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Richtlinien für Arbeiten an denkmalswerten Orgeln

Evangelisches Konsistorium Greifswald, 25. 2. 1988  
H 11607 — 11/88

Die Konferenz der Kirchenleitungen hat am 7./8. 11. 1988 die nachstehend abgedruckten Richtlinien für Arbeiten an denkmalswerten Orgeln beschlossen.

Die Richtlinien werden durch das Evangelische Konsistorium Greifswald hiermit in Kraft gesetzt.

Die Richtlinien enthalten 3 Abschnitte:  
Teil A: Für Orgelbauer und Orgelsachverständige  
Teil B: Für Kirchengemeinden  
Teil C: Zur Pflege von denkmalswerten Orgeln

Wir veröffentlichen nachstehend nur Hinweise zum Verfahrensweg aus Teil A sowie aus den Teilen B und C. Teil A ist im Konsistorium und beim Orgelfachberater, Herrn Kirchenmusikdirektor D. W. Prost, Stralsund, einzusehen.

Harder

(Teil A)

### RICHTLINIEN für Arbeiten an denkmalswerten Orgeln

#### I Verfahrensweg

Bei Arbeiten, die über eine Pflege hinausgehen, ist folgender Verfahrensweg einzuhalten:

1. Kontaktaufnahme des Eigentümers mit dem zuständigen kirchlichen Orgelsachverständigen
2. Der Orgelsachverständige fertigt ein Gutachten über Zustand und Denkmalwert der Orgel und benachrichtigt über den kirchlichen Dienstweg das zuständige Institut für Denkmalpflege.
3. Kontaktaufnahme mit einem geeigneten Orgelbaubetrieb
4. Sicherung und Aufarbeitung von Archivmaterial durch Orgelsachverständigen und Orgelbauer
5. Gemeinsame Besichtigung der Orgel durch Orgelsachverständigen und Orgelbauer
6. Festlegung der auszuführenden Arbeiten anhand des Befundes
7. Erarbeitung einer Arbeitskonzeption und eines Kostenanschlages durch den Orgelbauer
8. Festlegung des Umfangs der Dokumentation

9. Bestätigung der Konzeption durch das Institut für Denkmalpflege
10. Einholen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung
11. Auftragserteilung an den Orgelbaubetrieb
12. Eventuelle Beantragung von Beihilfen aus staatlichen Mitteln
13. Aktualisierung des Kostenvoranschlages vor Beginn der Arbeiten durch den Orgelbauer
14. Bestandsaufnahme der Orgel vor Beginn der Arbeiten sofern die nicht schon bei der Erarbeitung der Arbeitskonzeption und des Kostenvoranschlages erfolgt ist.
15. Benachrichtigung der Sachverständigen vor Beginn der Arbeiten
16. Ausführung der Arbeiten, bei schwierigen Entscheidungen erneut Absprache mit Sachverständigen
17. Abschlußdokumentation in 4facher Ausfertigung durch den Ausführenden, Hinterlegung beim Eigentümer, Sachverständigen, Orgelbauer, Institut für Denkmalpflege
18. Abnahme

(Teil B)

### RICHTLINIEN für Kirchengemeinden bei der Arbeit an denkmalswerten Orgeln

- I Jede Veränderung an der Orgel, die über die allgemeine Pflege und Wartung hinausgeht, bedarf der Zustimmung durch einen Orgelsachverständigen. In Anbetracht des künstlerischen und materiellen Wertes einer Orgel ist es nicht statthaft, daß der Eigentümer der Orgel (das ist in **aller Regel die Kirchengemeinde**) unmittelbar einem Orgelbauer den Auftrag zu Veränderungen erteilt.  
Das betrifft zum Beispiel Umdisposition (Einfügen neuer, Umstellung vorhandener Register) Veränderungen an Trakturen, Ledern und Gehäuse, Umstellung, Abbau der Orgel.  
Das betrifft insbesondere Orgeln, die ein architektonisches, klangliches oder technisches Denkmal darstellen, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt. Das kann auch für einzelne Teile von Orgeln z. B. Gehäuse, Prospektpfeifen, innere Anlage zutreffen.
- II Aufgaben der Eigentümer von denkmalswerten Orgeln
  1. Die Erhaltung dieser Orgeln und Orgelteile ist Aufgabe der Kirchen und ihrer Gemeinden. Sie dürfen grundsätzlich nicht verändert oder vernichtet werden.

Wenn Arbeiten an diesen Orgeln nötig werden, die eine Pflege (Durchsicht, Nachstimmung) hinausgehen, so ist folgender Verfahrensweg einzuhalten:

- Kontaktaufnahme des Eigentümers mit dem zuständigen kirchlichen Orgelsachverständigen
- erstes Gutachten des Sachverständigen über Zustand und Denkmalwert der Orgel.  
Bei denkmalwerten Orgeln Benachrichtigung des zuständigen Instituts für Denkmalpflege.
- Kontaktaufnahme mit einem geeigneten Orgelbaubetrieb zur Erstellung einer Arbeitskonzeption und eines ersten Kostenvoranschlages.
- Bei denkmalwerten Orgeln muß vor Beginn der Arbeiten die Arbeitskonzeption des Orgelbauers vom Institut für Denkmalpflege bestätigt werden. Der Umfang der Dokumentation (Bestandsaufnahme, Bericht über ausgeführte Arbeiten) wird zwischen Orgelbauer und Orgelsachverständigen vereinbart.
- Der Eigentümer holt die kirchenaufsichtliche Genehmigung ein.
- Alle während der Arbeiten anfallenden unvorhergesehenen Probleme werden mit den Sachverständigen abgesprochen.
- Die bei denkmalwerten Orgeln festgelegte Dokumentation (vierfache Ausführung) wird beim Eigentümer, Sachverständigen, Orgelbauer und beim zuständigen Institut für Denkmalpflege hinterlegt.

## 2. Bestandsaufnahme

Vor jeder beabsichtigten Arbeit an der Orgel nimmt der Sachverständige in seinem Gutachten eine Bestandsaufnahme vor oder veranlaßt eine solche. Zur Bestandsaufnahme gehören:

### R a u m

Zustand des Raumes  
Baustil  
Erbauungszeit  
Standort der Orgel  
klimatische Verhältnisse  
evtl. Umweltbelastungen  
Heizungsart  
Raumakustik

### O r g e l

Erbauer  
Erbauungsjahr  
Anzahl sowie Bezeichnung und Tonumfang der Werke  
Disposition  
Art der Trakturen  
Art der Windladen  
kurze Beschreibung des Orgelprospektes  
kurze Beschreibung des Erhaltungszustandes

### Q u e l l e n

Geschichte der Orgel (Angabe vorhandener Archivalien),  
Feststellung von Veränderungen

Dem Orgelsachverständigen und dem Orgelbauer sind die vorhandenen Archivmaterialien zugänglich zu machen.

## III Arbeiten an denkmalwerten Orgeln

### Grundsätze

- Oberster Grundsatz bei Instandsetzung und Restaurierung ist die Erhaltung der Originalsubstanz.
- Die Erhaltung der Orgeln verlangt eine ständige Pflege.

- Bei allen Arbeiten an der Orgelsubstanz ist streng auf Reversibilität (Erkennbarkeit der Veränderungen und jederzeit mögliche Rücknahme) zu achten.
- Modernisierende Eingriffe in die Originalsubstanz sind zu unterlassen (keine Manual- und Pedalfangserweiterungen, Erhaltung der originalen Stimmtonhöhe).
- Ergänzende oder rekonstruierte Teile sind aus gleichem Material und in gleicher Bauweise anzufertigen und als solche zu kennzeichnen.
- In eine alte Windanlage sollten keine stoßdämpfenden Bälge eingebaut werden.
- Trakturen dürfen nicht ausgetucht werden.
- Originale Registerbeschriftungen am Spieltisch sind zu erhalten.
- Pfeifen sind auf ihren ursprünglichen Platz zu stellen und dürfen nicht gekürzt werden.
- Bei Intonation eigene Klängvorstellungen zurückstellen und die Arbeitsweise des Erbauers beachten.
- Alle Arbeiten sind möglichst im Aufstellungsraum der Orgel auszuführen.
- Ausgebaute Teile müssen aufbewahrt werden.
- Alle ausgeführten Arbeiten sind in einem exakten Bericht (Dokumentation) festzuhalten.
- Wichtig für die Erhaltung der Orgeln sind möglichst gleichbleibende Werte von Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur sowie eine mäßige Beheizung (max. 1,5°C/h). Unsachgemäßes Heizen verursacht schwere Schäden.

Die Namen der Orgelsachverständigen werden den Kirchgemeinden von den zuständigen Verwaltungsbehörden mitgeteilt. Der Orgelsachverständige übernimmt auf dem Dienstweg die Benachrichtigung des Instituts für Denkmalpflege.

(Teil C)

## Pflege von denkmalwerten Orgeln

### 1. Durch den Organisten zu beachten bzw. zu veranlassen

Orgelinneres und Spieltisch unter Verschluss halten. Keine Unbefugten in das Orgelinnere lassen.

Schutz der Orgel vor schnellen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsänderungen (mäßige Beheizung und langsame Erwärmung der Kirche).

Schutz vor eindringender Nässe (defekte Dächer, Fenster usw.) durch ein zusätzliches Wasserschutzdach auf dem Kirchenboden.

Kontrolle der Werte von Luftfeuchtigkeit und Temperatur, Anbringen eines Hygro- und Thermometers in Orgelnähe, Eintragung der gemessenen Werte in ein Buch, in das auch aufgetretene Störungen eingetragen werden.

Motorpflege nach Anweisung, Ölen, Eintragung ins Pflege- oder Kontrollbuch.

Sauberhalten des Spieltisches, kein Anbringen von Bezifferungen der Register z. B. mit Kugelschreiber, Zetteln mit Reißnägeln.

Jede Orgel sollte mit einer Kabelhandlampe versehen sein.

Nachregulierung der Tonmechanik soweit nötig.

Nachstimmen der Zungen mit geeigneten Werkzeugen.

Im Bedarfsfalle Veranlassung einer Kontrolle der Orgel durch den Fachmann.

## 2. Durch den Orgelbauer

Innerhalb eines größeren Betriebes sollten nicht mehr als 2—3 geeignete Mitarbeiter mit der Pflege eines bestimmten historischen Instrumentes betraut sein.

Kontrolle der technischen Funktionen des Werkes, Reparatur defekter Teile unter strenger Wahrung der Originalsubstanz.

Kontrolle der Holzteile auf Wurmbefall.

Nur stimmen, wenn der Wind aus der Balgkammer und die Luft in der Orgel annähernd gleiche Temperaturen haben.

Nachstimmung der Labialen in möglichst großen Zeitabständen.

Bei historischen Orgeln mit auf Tonlänge geschnittene Pfeifen geeignetes Stimmwerkzeug (großes Stimmhorn, Stimmkappen) verwenden.

Größere Pfeifen bei stärkerem Aus- oder Einreiben herausnehmen.

Ganze Pfeifenränder nicht einschneiden.

Nachstimmung der Zungen, Intonationskorrekturen, wenn notwendig.

Bei stark verschmutztem Pfeifenwerk keine komplette Stimmung ausführen; eine Reinigung des gesamten Pfeifenwerkes muß dem vorangehen.

## Nr. 2) Richtlinie über Orgelpflegearbeiten und über die Abgabe von Orgelpfeifen

Nachstehend teilen wir eine Richtlinie über Orgelpflegearbeiten und über die Abgabe von Orgelpfeifen mit, die auf Veranlassung unseres Orgelfachberaters, Kirchenmusikdirektor Prost, erarbeitet wurde.

Wir bitten, die Hinweise der Richtlinie für alle entsprechenden Orgelpflegearbeiten in unserer Landeskirche zu berücksichtigen.

Für das Konsistorium.

Dr. Nixdorf

## RICHTLINIE über Orgelpflegearbeiten und über die Abgabe von Orgelpfeifen

1. Die Pflege der Orgel liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Ihren besonderen Wert erhält die Orgel dadurch, daß sie gespielt wird. Orgelverträge zur Sicherung einer fachkundigen Überwachung konnten in den letzten Jahren leider im Allgemeinen nicht mehr abgeschlossen werden. Da seit über 25 Jahren in unserem Kirchengebiet kein Orgelbauer ansäßig und die Kapazität der volkseigenen Orgelbauanstalten begrenzt ist, kommt der Einsatzbereitschaft mittlerer und kleinerer Orgelbauwerkstätten besondere Bedeutung zu.

Auch diese Werkstätten können aber dem steigenden Bedarf nach Pflege- und Reparaturarbeiten an unseren Orgeln nicht im erforderlichen Maße nachkommen. Einzelne arbeitende Orgelbauer werden kaum noch zur Verfügung stehen.

In dieser Lage ist es begrüßenswert, wenn sich Orgelliebhaber bereit erklären, hier und da ein Instrument reparieren, imprägnieren oder wieder spielbar machen zu wollen.

Sofern es sich dabei nicht um wirkliche Fachleute des Orgelbaues handelt, müssen bei aller Anerkennung des guten Willens dieser Helfer jedoch auch Vorbehalte gegen ein bedenkenloses Überlassen der Orgeln an die Laien ausgesprochen werden.

Um die Gemeinden, und auch um die Helfer, vor Schaden zu schützen, sollten folgende Grundregeln bei der Annahme eines Anerbietens bzw. bei der Übernahme von Arbeiten an Orgeln beachtet werden:

- a) Die Helfer sollten ihr Können ehe bescheidener, als zu groß einschätzen und keine Arbeiten beginnen, die sie nicht oder nur mangelhaft ausführen können.
- b) Die Helfer sollten vor Beginn der Arbeiten nachweisen, daß sie ausreichend Ersatz- und Reparaturmaterialien zur Verfügung haben.
- c) Vor dem Ausbau des gesamten Pfeifenwerkes einer Orgel muß gewarnt werden. Sein Wiedereinbau einschließlich der Intonations- und Stimmungsarbeiten verlangt Kenntnisse, die nur Fachleute einwandfrei beherrschen.
- d) Das Gleiche gilt in vielen Fällen auch für Arbeiten an der Balganlage.
- e) Die Arbeiten der Laienhelfer sollten sich auf vorsichtiges Reinigen der Orgeln, auf vorsichtige Holzwurmbekämpfungsmaßnahmen (Tränkverfahren, niemals Sprühverfahren!), auf Nachregulieren der Mechaniken und auf das Reparieren von Einzelstörungen in der Mechanik beschränken.

Arbeiten an pneumatischen oder elektrischen Spielanlagen dürfen in jedem Fall das Können der Laienhelfer übersteigen.

- f) Arbeiten an Denkmalogeln durch Laienhelfer sind grundsätzlich verboten.
- g) Den Helfern sind Unkosten (Fahrgelder, Bauauslagen für Arbeitsmittel und dergl.) zu erstatten. Das Ausstellen von Rechnungen durch die Helfer und ihre Annahme durch die Gemeinden ist nicht zulässig.
- h) In allen Fällen wird es ratsam sein, den Kreiskirchenmusikwart oder den landeskirchlichen Orgelfachberater v o r einer Absprache mit den Helfern zu Rate zu ziehen.

2. Fällen bei Reparaturen und Umgestaltungen von Orgeln oder aus anderen Gründen verwendungsfähige Orgelregister oder einzelne Orgelpfeifen an, die in der Gemeinde nicht mehr gebraucht werden, dann sollen sie anderen Gemeinden zur Reparatur ihrer Orgeln zur Verfügung gestellt werden.

- a) Orgelregister, die noch vollständig erhalten sind, sollen dabei komplett abgegeben werden und nicht durch Abgabe von Einzelpfeifen unvollständig gemacht werden. Die Einzelabgabe von Orgelpfeifen aus Registern ist nur gestattet, wenn diese ohnehin unvollständig sind.
- b) Werden Orgelpfeifen bzw. -register aus einer Orgel abgegeben, die umgestaltet wird, d. h. spielbar bleibt und genutzt wird, dann erstattet die übernehmende Gemeinde den Neuwert des Registers bzw. der Pfeifen.

Der Neuwert richtet sich nach dem derzeitigen Ankaufspreis eines Registers bzw. der Pfeifen gleicher Bauart.

- c) Werden Orgelregister bzw. Pfeifen einer Abbruchorgel abgegeben, dann zahlt die übernehmende Gemeinde an die abgebende eine Gebühr, die zwischen dem dreifachen Ankaufspreis des Altstoffhandels und einem Zehntel des Neuwertes liegt. Die Neuwertpreise können beim Landeskirchlichen Orgelfachberater erfragt werden. Die genaue Höhe der Gebühr ist zwischen den betroffenen Gemeinden zu vereinbaren. Im Einzelfall ist der historische Wert eines Registers bzw. der Orgelpfeifen zu berücksichtigen.

Orgelpfeifen und Orgelteile dürfen nicht an den Altstoffhandel, nicht an Einzelpersonen, ebenso auch nicht an Orgelbauer bzw. Orgelbaubetriebe verkauft werden, sondern müssen im kircheneigenen Besitz bleiben. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Konsistoriums.

- e) Anschließend verweisen wir nochmals auf die Möglichkeit, sich in allen Orgelfragen auch durch den Orgelfachberater, Kirchenmusikdirektor Dietrich W. Prost oder durch den Kreiskirchenmusikwart beraten zu lassen.

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

## C. Personalmeldungen

### Entsendungen

Pfarrer Andreas Haerter wurde mit Wirkung vom 1. August 1987 in die Pfarrstelle Mescherin, Kirchenkreis Gartz/Penkun, mit Dienstsitz in Rosow entsandt. Dadurch wurde das Dienstverhältnis als Pfarrer begründet.

Pfarrer Ulrich Tetzlaff wurde mit Wirkung vom 1. August 1987 in die Pfarrstelle Brüssow, Kirchenkreis Pasewalk, entsandt. Dadurch wurde das Dienstverhältnis als Pfarrer begründet.

Pfarrer Matthias Hirsch wurde mit Wirkung vom 1. September 1987 in die Pfarrstelle Groß Bisdorf, Kreis Grimmen, entsandt. Dadurch wurde das Dienstverhältnis als Pfarrer begründet.

Pastorin Annette Hahn wurde mit Wirkung vom 1. September 1987 in die Pfarrstelle Zudar, Kirchenkreis Garz/Rg., entsandt.

Pastorin Helga Ruch wurde mit Wirkung vom 1. September 1987 in die Pfarrstelle Klatzow, Kirchenkreis Altentreptow, entsandt.

Dadurch wurde das Dienstverhältnis als Pastorin begründet.

Pfarrer Dr. Wolfgang Schulz wurde mit Wirkung vom 1. September 1987 in die Pfarrstelle Ranzin, Kirchenkreis Greifswald-Land entsandt.

Dadurch wurde das Dienstverhältnis als Pfarrer begründet.

Pfarrer Reinhard Witte wurde mit Wirkung vom 1. September 1987 in die Pfarrstelle Groß-Bünzow, Kirchenkreis Wolgast, entsandt.

Dadurch wurde das Dienstverhältnis als Pfarrer begründet.

### Ordiniert wurden

am 16. Januar 1988 Pfarrer Matthias Hirsch in der Kirche zu Neuendorf, Kirchenkreis Grimmen, durch Bischof Dr. Gienke;

am 31. Januar 1988 Pastorin Hiltraut Freudenberg, geb. Zimmermann, im Gemeindezentrum Stralsund Knieper-West durch Bischof Dr. Gienke.

### Berufen:

Pfarrer Johannes Görlich mit Wirkung vom 1. August 1987 zum Rektor des Seminars für Kirchlichen Dienst Greifswald; eingeführt am 26. September 1987.

Pastorin Hiltraut Freudenberg mit Wirkung vom 1. September 1987 in die Kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge Stralsund; eingeführt am 31. Januar 1988. Der Arbeitsumfang beträgt 50% einer Vollbeschäftigung.

Die Urkunde über die Zuerkennung der Dienststeignung als Diakon für den ehem. Diakon, Pfarrer Peter Gerstenberger, Sundhausen, wird hiermit für ungültig erklärt.

## D. Freie Stellen

## E. Weitere Hinweise

## F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst